Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. November 2026
(OR. en)

16240/26
ADD 1

EF 304
ECOFIN 1513
DELACT 178

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 7817 annex
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung (EU) …./… der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Transparenz, Überprüfung und Validierung von Methoden

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 7817 annex.

Anl.: C(2026) 7817 annex

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.11.2026
C(2026) 7817 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung (EU) …./… der Kommission

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Transparenz, Überprüfung und Validierung von Methoden

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A Absatz 9 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Ratingagentur schafft eine Überprüfungsstelle, die für die regelmäßige Überprüfung und Validierung ihrer Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen wie mathematische Annahmen oder Korrelationsannahmen und alle diese betreffenden bedeutenden Änderungen oder Modifikationen, sowie für die Überprüfung und Validierung der Zweckmäßigkeit dieser Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen im Fall ihrer Verwendung oder vorgeschlagenen Verwendung im Hinblick auf die Bewertung neuer Finanzinstrumente, zuständig ist.“

2. Abschnitt D wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Bei der Offenlegung von Ratingmethoden, Modellen und grundlegenden Annahmen legt eine Ratingagentur gleichzeitig Erläuterungen vor. Darin werden die Annahmen, Parameter, Grenzen und Unsicherheiten erläutert, die mit den bei Ratings verwendeten Modellen und Ratingmethoden verbunden sind, einschließlich aller folgenden:

a) Simulationen von Stresstests, die von der Ratingagentur bei der Erstellung von Ratings durchgeführt werden,

b) Ratinginformationen über von ihr durchgeführte oder berücksichtigte Cashflow-Analysen,

c) das Verfahren für die Validierung der Methoden der Ratingagentur und

d) gegebenenfalls Angaben zu einer erwarteten Änderung des Ratings.

Diese Erläuterungen müssen klar und leicht verständlich sein.“

b) Der folgende Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Gehören ESG-Erwägungen zu den wichtigsten Faktoren, auf die sich das Rating oder der Ratingausblick oder eine Änderung derselben stützt, so muss eine Ratingagentur zusätzlich auch diese Faktoren in ihren Pressemitteilungen oder Berichten eindeutig kennzeichnen und erläutern, warum diese gemäß der geltenden Methoden als wesentlich für das Rating oder den Ratingausblick angesehen wurden.“